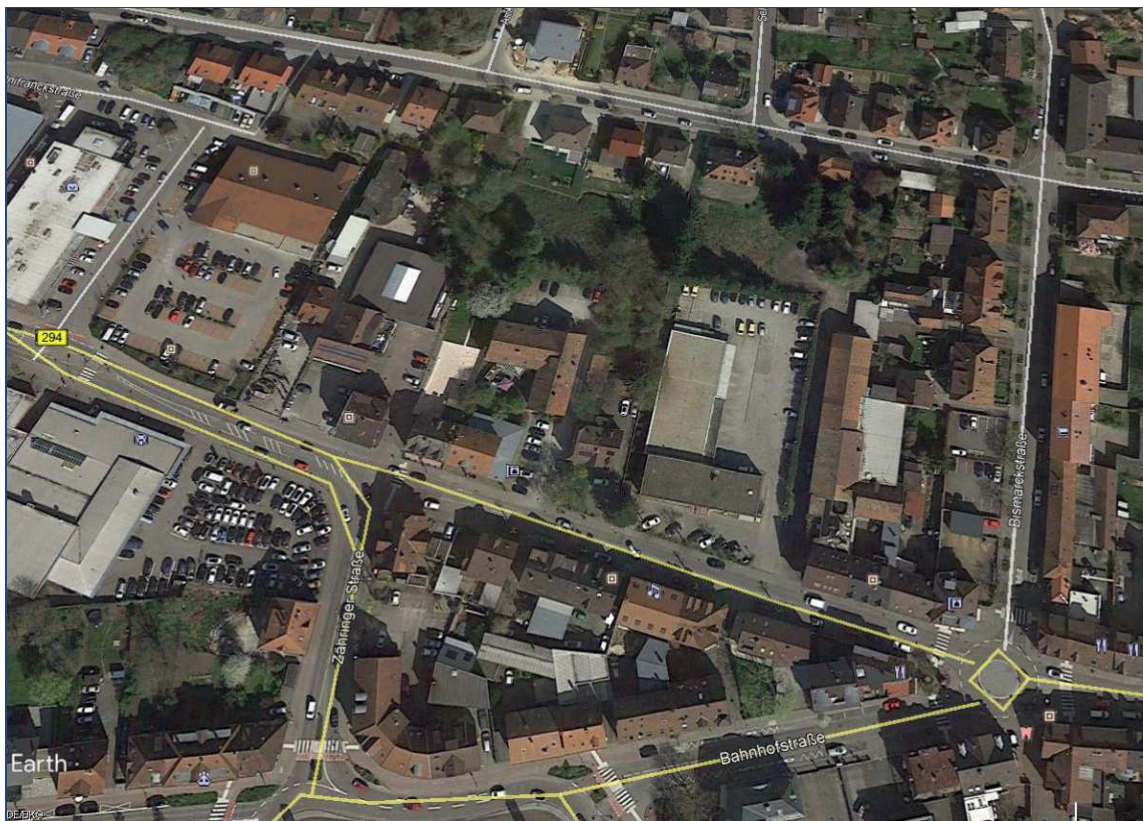


**Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
im Rahmen des aufzustellenden
Bebauungsplanes "Wohnpark Bretten im Roßlauf"**

Stadt Bretten



19. Juli 2018

1. überarbeitete Fassung: 10. Oktober 2018

2. überarbeitete Fassung: April 2019

Auftraggeber: Wohnpark Bretten GmbH
Herr Bittner
Palais auf den Planken 04,4
68161 Mannheim

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsplanung
Elke Wonnenberg
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

Untersuchung Fledermäuse: Dipl.-Biologin Brigitte Heinz/ Neckargemünd

Luftbild Titelblatt:

Ansicht des B-Plan-Gebietes "Wohnpark Bretten im Roßlauf" im
Kernbereich der Stadt Bretten
(Luftbild: Google Earth, Mai 2018).

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3	Lage und Kurzbeschreibung des Gebietes	5
4	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	7
5	Relevanzprüfung	9
6	Europäische Vogelarten	10
6.1	Bestand	10
6.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung	13
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
6.4	Ergebnis	16
7	Fledermäuse	16
7.1	Bestand	16
7.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung	18
7.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
7.4	Ergebnis	20
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	21
9	Quellenverzeichnis	21

Anhang

Karte: **Abgrenzungsplan räumlicher Geltungsbereich**
Entwurfskonzept Blockinnenbereich mit Neubauten und Baumpflanzungen
Brutreviere Vögel
Pflanzenliste der Stadt Bretten

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant gemeinsam mit dem Planungsbüro des Investors die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnpark Bretten im Roßlauf". Seit Herbst 2017 beschäftigt sich der Investor Rhino Partners Projektmanagement mit dem Areal und hat ein detailliertes städtebauliches Konzept für eine Neubebauung erarbeiten lassen. Bei dem aufzustellenden Bebauungsplan soll es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, der im "beschleunigten Verfahren" aufgestellt werden soll, handeln.

Durch den Bebauungsplan soll aufgrund sich abzeichnender Nutzungsänderungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet und auch eine Nachverdichtung bislang unbebauter Grundstücksflächen ermöglicht werden.

In dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (bis zu einer Grundfläche bis 20.000 m²) zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt und zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4). Daher entfällt die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung und somit auch die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe, das Vermeidungsgebot ist hingegen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist die artenschutzrechtliche Relevanz festzustellen und für betroffene Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Am 11. Januar 2018 wurde das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe beauftragt, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG für das Plangebiet durchzuführen.

Die Übersichtsbegehung zur Einschätzung der potentiellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten fand anhand der Strukturen am 14. Februar 2018 statt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 BNatSchG definiert sind, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Nr.1 Verletzung/Tötung von Individuen

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Tötungsrisiko darf sich nicht in signifikanter Weise erhöhen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzubeziehen.

Nr.2 Störung der lokalen Population

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Relevante Störungstypen sind -Beunruhigen, -Scheuchwirkungen, -Bewegung, -Lärm, -Licht und -Zerschneidungswirkungen. Eine lokale Population ist hierbei eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

Nr.3 Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fortpflanzungstätten sind alle Teilareale, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben. Ruhestätten sind alle Teilareale, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben, wie Sommer- und Winterquartiere, Männchenquartiere von Fledermäusen, Mauser- und Rastplätze von Zugvögel und Sonnenplätze von Reptilien.

Nahrungs- und Jagdhabitats gehören grundsätzlich nicht zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sind können ausnahmsweise relevant sein, wenn dadurch die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. essentieller Habitatbestandteil).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten die Ausnahmenbestimmungen nach § 45 Abs.7 BNatSchG.

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Lage und Kurzbeschreibung des Gebietes

Das B-Plangebiet "Wohnpark Bretten im Roßlauf" hat eine Größe von ca. 2,8 ha und liegt in der Kernstadt von Bretten westlich der Bismarckstraße zwischen Melanchthon- und Bertholdstraße. Das Gebiet wird geprägt durch eine überwiegend randliche Bebauung mit unterschiedlichen Nutzungen. Entlang der Bertholdstraße sowie im größten Teil der Bismarckstraße ist es Wohnen, ansonsten wechseln sich Einzelhandel, Dienstleistungen und Gewerbe ab. Für diese Nutzungen sind unterschiedlich große Parkflächen vorhanden, die sich zum Teil auch hinter den Gebäuden befinden.

Der restliche Innenbereich des Areals besteht aus offengelassenen Grünflächen und an den Wohngebäuden angrenzende Gärten. An den Rändern der offengelassenen Flurstücken befinden sich viele größere Nadelbäume (überwiegend Fichten), die die Flächen stark beschatten. Auf dem mittigen Flurstück 2034 sind einige größere Laubbäume (ein älterer Kirschbaum, der von Efeu eingewachsen ist, ein Walnussbaum, zwei Birken und drei Ahornbäume) zu finden. Die anderen Laubbäume hier sind jünger und haben sich durch Wildwuchs ausgebreitet. Insgesamt ist dieses Flurstück teilweise mit Brombeeren einge-

wachsen. Hier und da weisen noch Ziersträucher (Forsythie, Flieder) und Wegeabgrenzungen auf eine frühere Gartennutzung hin (s. Foto 1). Auf dem nordwestlich angrenzenden Flurstück 2036/38 wurden vor einigen Jahren die stark aufkommenden Brombeeren gerodet, sodass sich bis heute aufgrund der starken Beschattung auf der Fläche nur eine sehr lückige Grasfläche entwickelt hat neben wieder aufkommenden Brombeeren (s. Foto 3). Auch auf dem nordöstlich angrenzenden Flurstück 2032 befindet sich eine lückige Grasfläche ohne Nutzung. Diese Fläche wird zum Teil als Wendeschleife und/ oder Parkplatz für PKW's genutzt. An der Süd- und Westgrenze des Plangebietes sind auch dicht stehende größere Fichten zu finden (s. Foto 2). Auf dem daran östlich anschließenden Flurstück 2032 befindet sich ein schmaler Asphaltweg, der aus der früheren Nutzung des Gewerbes herrührt und auch eine Einfahrt von der Bertholdstraße hat, die in diesem Bereich ebenfalls mit größeren Fichten bestanden ist (s. Foto 5). Ende Februar 2018 wurden im inneren Planbereich, hinsichtlich der durchzuführenden Bohrproben, alle jüngeren Laubgehölze, der Gehölzaufwuchs und die Brombeeren entfernt sowie die Nadelbäume an den Flurstücksrändern stark ausgelichtet (s. Foto 6 sowie 7 bis 10 auf Seite 11).



Luftbildaufnahme der Stadt Bretten aus dem Jahre 2016. Die Lage des B-Plangebietes ist rot dargestellt. Gut zu erkennen ist der größere Grünanteil des Gebietes innerhalb der Stadt.

Foto vom 19.07.2013:



1: Blick vom Postgelände nach Westen auf den offengelassenen Garten (Flurst. 2034) im Jahre 2013.

Foto vom 14.02.2018:



2: Blick vom Postgelände nach Norden (Flurst. 2032) mit den größeren Fichten im Hintergrund.

Fotos vom 14.02.2018:



3: Die brach liegende lückige Ruderalfläche (Flurst. 2036/38) mit wieder aufkommenden Brombeeren und lückigen Gräsern, aufgrund der starken Beschattung.



4: Blick nach Norden. Rechts der offen gelassene Garten (Flurst. 2034) mit viel Gehölzaufwuchs.

Foto vom 14.02.2018:



5: Der kleine Asphaltweg von der Bertholdstraße aus mit Fichten und Gehölzen links und rechts.

Foto vom 21.03.2018:



6: Foto nach der Rodung und Auslichtung kleinerer Gehölze aufgrund der Bohrproben im Februar 2018.

4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

Beim B-Plangebiet "Wohnpark Bretten im Roßlauf" handelt es sich um eine Fläche der Innenentwicklung, in der eine Nachverdichtung bislang unbebauter Grundstücksflächen im Blockinnenbereich ermöglicht werden soll. Für diesen unbebauten Innenbereich wurde vom Investor ein detailliertes städtebauliches Konzept für eine wohnbauliche Nutzung mit der Bezeichnung "Wohnpark Bretten" erarbeitet (s. Entwurfskonzept in der Anlage).

Hierbei ist auf einer Fläche von knapp 6.600 m² eine Bebauung mit fünf neuen 3 bis 4-geschossigen Wohngebäuden vorgesehen, die um zwei neue Grün- und Quartiersplätze gruppiert werden sollen. Die Erschließung soll über die Melanchthonstraße im Südosten erfolgen. Lediglich eine Fußwegeverbindung ist zur Bertholdstraße geplant. Die jetzigen Gebäude an der Melanchthonstraße 92 mit rückwärtigen Wohn-, Büro- und Lagerflächen sollen durch zwei Neubauten ersetzt werden, wobei sich das Eckhaus an der Straße mit Höhe und Dachform den vorhandenen Häusern anpassen soll. Die Wohnbebauung im Innenbereich ist mit begrünten Flachdächern vorgesehen. Unter den Gebäuden im Blockinnenbereich ist der Bau einer Tiefgarage geplant, oberirdisch sollen 28 Parkplätze entlang der Zufahrt zur Tiefgarage hinzukommen.

Es ist geplant, die zur Zeit im Norden des Sportplatzgeländes vorhandenen Parkplätze zur Fläche der Innenbebauung hinzuzunehmen. Als Ersatz für verlorene Stellplätze sollen dafür im Westen in Verlängerung der verbleibenden Parkplätze entlang des Gebäudes sowie im Osten auf Flurst. 2034 Parkplätze gebaut werden.

Vorhandene Altlasten auf den Grundstücken werden durch den Investor vollständig beseitigt, so dass die Flächen später keine Altlast im Sinne des Gesetzes mehr darstellen (lt. Fachgutachter sowie Landratsamt).

Nachfolgend werden **Wirkfaktoren** aufgeführt, die von der Umsetzung der Planung in der Regel zu Beeinträchtigungen und/ oder Störungen der europäisch geschützten Arten führen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Flächeninanspruchnahme:

Zur Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtung und zum Abstellen von Baumaschinen werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen.

Lärmimmissionen:

Die Bautätigkeiten können zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschinen führen. Während der Bauphase können möglicherweise angrenzende Bäume und Gebäude die potentiell als Ruhestätten und Nistmöglichkeiten für Vögel dienen könnten, nicht genutzt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung von Planvorhaben verursacht werden)

Flächeninanspruchnahme:

Durch die Neubauten im Blockinnenbereich einschließlich der Tiefgarage, oberirdische Stellplätze und Fußgängerwege, kommt es zu dauerhaften Flächenverlusten von ruderalen Wiesen mit umgrenzenden Bäumen und einem brach gefallenem Nutzgarten mit einigen Laubbäumen sowie vielen aufkommenden Laubgehölzen. Weitere Neubauten und die Erschließungsstraße werden auf vorhandener Versiegelung gebaut.

Verlust von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten von Vögel:

Gehölzbrütende Vögel verlieren durch das Roden von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Teilverlust von Nahrungshabitaten von Fledermäusen und Vögel:

Die brachgefallenen Grünflächen und Baumbestände im Innenbereich bilden mit ihrem Insektenvorkommen ein Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse. Es kommt mit der Umsetzung der Planung zu einem Teilverlust von Nahrungshabitaten.

Unterbrechung von Leitlinien für Fledermäuse:

Für die Zwergfledermäuse sind die vorhandenen Baumbestände, die eine Verbindung (Leitlinie) von Süden nach Norden darstellen, wichtig, um von der Wochenstube in der Melanchthonstraße in die naturnahen Flächen weiter im Norden zu gelangen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Lärmimmissionen:

Durch die geplanten Neubauten kommen weitere akustische und visuelle Störreize auf. Die Erschließungsstraße mit einem zusätzlichen KFZ-Aufkommen im Südosten wird wahrscheinlich keine bedeutende Rolle spielen, da durch den angrenzenden großen Postparkplatz Lärmimmissionen vorhanden sind.

Lichtimmissionen:

Durch zusätzliche Bebauungen sowie der Erschließungsstraße mit seinen Beleuchtungen kommt es zu weiteren Lichtimmissionen, die sich bei Tieren wie den Fledermäusen negativ auswirken können.

Kollisionsrisiko:

Innerhalb der neuen Erschließungsstraße werden sicherlich keine hohen Geschwindigkeiten gefahren und es wird zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tiere kommen, zumal der größere westlich angrenzende Postparkplatz von Fledermäusen nicht genutzt wird.

Alle Wirkfaktoren werden in den Überprüfungen auf die Lebensansprüche der abgehandelten Tierarten bezogen.

5 Relevanzprüfung

Grundsätzlich sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung -saP- zunächst für die Abarbeitung alle aufgeführten FFH-Anhang IV-Arten und alle wild lebenden europäischen Vogelarten (alles europarechtlich geschützte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie) relevant.

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 78 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW Dez. 2016: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie). Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die übrigen FFH-Artengruppen Anhang IV gelten folgende Überlegungen zu den Abschichtungen und Erfassungen:

Säugetiere: Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten ist im Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen denkbar. Es besteht hier für siedlungstypische Arten Quartierpotential in den älteren Wohngebäuden am Rande des B-Plangebietes. Der insgesamt vorhandene Grünanteil mit seinen Bäumen hatte vor einigen Jahren (2013) eine wichtige Funktion als Jagdhabitat in unmittelbarer Umgebung einer Wochenstube und als Leitlinie für Transferflüge von Süden nach Norden, d.h. von der Melanchthonstraße Richtung Bertholdstraße. Im Jahre 2018 wurden daher Fledermausuntersuchungen vorgenommen. **Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt.**

Ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere kann aufgrund fehlender Strukturen sowie siedlungsprägender Störeinflüsse und Insellage des Gebietes ausgeschlossen werden.

Reptilien: Naturraumbedingte Eignungen bestehen grundsätzlich für Eidechsen.

Das Untersuchungsgebiet liegt aber nahezu in vollständiger Isolation durch die umgebenden Straßen, durch die eine Besiedelung von kleinen Resthabitatstrukturen in den Gärten verhindert wird. Der Innenbereich selbst unterliegt einer starken Beschattung durch die zahlreichen hohen Fichten und stellt keine günstigen Lebensräume dar. Auch ausgiebige Untersuchungen aus dem Jahre 2013 in diesem Gebiet ergaben keinen Nachweis.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Schmetterlinge: Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten besiedeln vor allem magere blütenreiche Feucht- oder Trockenstandorte. Im Plangebiet sind solche Habitatstrukturen nicht vorhanden. Insgesamt sind im Plangebiet und besonders im Innenbereich wenige bis gar keine Blühstrukturen zu finden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt somit.

Käfer: Die in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind neben zwei Schwimmkäferarten überwiegend Altholz bewohnende Arten.

Die wenigen noch vorhandenen Obstbäume im Plangebiet sind ohne Mulmstellen und/oder mit Efeu überwachsen und bieten holzbewohnenden Arten keinen Lebensraum. Alte größere Bäume fehlen ganz. Die Untersuchungen hierzu wurden am 14.02.2018 durchgeführt, also vor den Rodungsarbeiten Ende Februar 2018.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt somit.

Pflanzen:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen ist ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV im Plangebiet ausgeschlossen. **Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.**

Im Plangebiet kommen von den besonders geschützten Arten ausschließlich Vogel- und Fledermausarten vor. Für diese Artengruppen wurden 2018 Erhebungen durchgeführt. Ein Vorkommen anderer Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

6 Europäische Vogelarten

6.1 Bestand

Es fanden zur Erfassung des Vogelbestandes bzw. ihrer Reviere 4 Begehungen in den Monaten März bis Mai 2018 in den frühen Vormittagsstunden statt (9.03./ 21.03./ 17.04. und 24.05.2018). Aufgrund der verhältnismäßig geringen Gebietsausdehnung und guten Zugänglichkeit konnte eine flächige Kartierung durchgeführt werden. Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich über das gesamte Plangebiet sowie in die angrenzenden Bereiche. Die Ermittlung der Brutreviere erfolgte anhand der Auswertungsempfehlungen von Südbeck et al. (2005).

Aufgrund der im März 2018 vorgefundenen geringen Ausstattung des Gebietes mit Laubbäumen und fast keinen Sträuchern ist die Arten- und auch Individuenzahl gering gewesen. Die nachgewiesenen 6 Vogelarten im Untersuchungsgebiet entsprechen den vorgefundenen Strukturen im Siedlungsraum. Verglichen mit den Erhebungen aus dem Jahre 2013 hat sich die Artenzahl halbiert. Besonders die typischen "Straucharten" wie Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig sind ganz ausgefallen.

Bei den nachgewiesenen Arten (siehe Artenliste Seite 12) handelt es sich überwiegend um allgemein verbreitete, anspruchslose und anpassungsfähige (ubiquitäre) Vogelarten, die Menschen gewohnt sind. Die nachgewiesenen Vogelarten brüten in Zweigen von Gehölzen oder an Gebäuden, wie z.B. der Haussperling. Dieser wird auf der Vorwarnliste von Baden-Württemberg und Deutschland geführt. Ebenso wird die Mehlschwalbe auf der Vorwarnliste

von Baden-Württemberg geführt, die die Nisthilfen an einem Gebäude in der Melancthonstraße nutzt. In der Roten Liste Deutschland wird sie aktuell als gefährdet eingestuft. Die Brutreviere der Vogelarten 2018 werden in der Karte im Anhang dargestellt.

Eindrücke des Plangebietes nach den Rodungsarbeiten Ende Februar 2018:

Alle Fotos vom 9.03.2018:



7: Blick nach Osten. Im Vordergrund das gerodete Gartengrundstück (First.: 2034).



8: Blick nach Nordwesten.



9: Das Gartengrundstück mit Blick nach Süden auf den alten mit Efeu bewachsenen Kirschbaum.



10: Blick nach Norden mit links einem zur Zeit leer stehenden Haus. Auch hier wurden Rodungsarbeiten im Privatgarten im Frühjahr 2018 vorgenommen.

Nachfolgend werden die auf der Vorwarnliste von Baden-Württemberg geführten Vogelarten Haussperling und Mehlschwalbe näher beschrieben:

Haussperling

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist ein ausgesprochener Kulturfolger und war Jahrhunderte lang die Charakterart der Siedlungsbereiche. Mittlerweile zeichnet sich in den letzten Jahren ein deutlich negativer Bestandstrend ab. In der Vorwarnliste Deutschland wurde er aktuell (2016) aufgenommen.

Es besteht eine anhaltende Bestandabnahme dieser "Allerweltsart" seit mehreren Jahren von mehr als 80%! Das Land hat eine hohe Verantwortlichkeit gegenüber Deutschland für diese Art.

Haussperlinge treten in Scharen auf. Sie bauen ihre Nester unter Dachpfannen, in Mauerspalteln und gern in eigens für sie aufgehängte Nistkästen. Die Brutzeit ist von April bis August mehrmals und am liebsten in einer Kolonie. Für ihre Sozialkontakte benötigen sie Gehölze als Treffpunkt. Im Herbst und Winter bevorzugen sie einen geschützten Schlafplatz im dichten Efeu an Hauswänden und/oder in Höhlen unter Dachvorsprüngen.

Der Haussperling tritt in Scharen auf und ist extrem ortstreu. Das ganze Jahr über halten sich diese Vögel in der Nähe ihrer Brutplätze auf. Ihr Aktionsradius beträgt kaum mehr als 500 Meter, zur Brutzeit sogar weniger. Haussperlinge verbringen den Tag im Trupp: gemeinschaftliches morgendliches "Singen" und dann wird gemeinschaftlich zu den Futterplätzen geflogen. Erwachsene Vögel ernähren sich überwiegend von Körnern und Samen. Ihre Jungen werden ausschließlich mit Insekten und Raupen großgezogen.

Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäude- renovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage und Verlust der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel.

Im Plangebiet kommen sie im Gebäude des Sport-Parks Bretten in einer größeren Kolonie auf beiden Dachseiten vor, im Eckgebäude an der Bismarckstraße/ Bertholdstraße und im Nordwestzipfel des Plangebietes in einem Wohngebäude.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), die ursprünglich ihre Lehmester an Felswänden baute, ist heute in menschlichen Siedlungen zu finden und zählt hier zu den bekanntesten Vogelarten. Sie wurde neu aufgrund der geänderten Einstufungsmethode von gefährdet in die Vorwarnliste aufgenommen. Ihre kurzfristige starke Brutbestandsabnahme besteht aber um mehr als 20%. Die Art hatte früher einen national bedeutenden Anteil in Baden-Württemberg, den sie aber inzwischen durch erhebliche Bestandsverluste verloren hat.

Ihre Gefährdung ist mit durch den allgemeinen Rückgang der Kleininsekten begründet, sowie ungünstige klimatische Faktoren wie anhaltende Starkniederschläge während der Brutzeit aber auch durch mutwillige Zerstörungen ihrer Nester, da ohne darunter angebrachtes Kotbrett die Hauswand schnell verschmutzt werden kann.

Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Südafrika. Nach der Rückkehr bauen sie ihre Nester in Kolonien dicht an dicht an der Außenseite von Gebäuden an geschützten Plätzen wie unter dem Dachvorsprung. Mittlerweile finden die Mehlschwalben fast keinen feuchten Ton oder Lehm zum Nestbau mehr und beziehen öfter die künstlich angebrachten Nisthilfen. Die Eiablage erfolgt meist ab Mai. Zweitbruten sind häufig.

Im Plangebiet kommt eine Kolonie mit drei Nisthilfen unter dem rückwärtigem Dachvorsprung des Bekleidungsgeschäftes Jung & Heidt in der Melanchthonstraße vor.

Artenliste der festgestellten Vögel im Plangebiet und angrenzender Umgebung:

Artnamen	Wissenschaft. Name	Rote Liste BW	D	EG-VRLAnhang I	BNatSchG	BArtSchV	Trend kurzf. BW	Brutvogel im Plangebiet oder angrenzend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	-	↑	x x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	-	↓↓	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	-	=	x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	-	↓↓	x x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-	§	-	↓↓	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	-	=	x
6								6

Rote Liste: BW = Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg, 6. Fassung Dez. 2013. Stand Dez. 2016.

V: Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

Rote Liste: D = Gefährdungskategorie in Deutschland, Stand 2016.

3: gefährdet, V: Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

EG-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. -: nicht aufgeführt im Anhang I.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz 2010, §= besonders geschützt.

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung. -: nicht aufgeführt.

Trend: Bestandsveränderung im 25-jährigen Zeitraum 1985-2009:

↑: Kurzfristig um mehr als 20% zunehmend, ↓↓: Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20%, =: Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.

Artenschutzfachliche Einschätzung des Gebietes:

Das Plangebiet im unbebauten Innenbereich bietet momentan nur wenigen Vögeln geeignete Nistmöglichkeiten. Es fehlen die Strauchstrukturen und die meisten der Laubbäume (gegenüber 2013). Die Beschattung durch die vorhandenen großen Nadelbäume ist sehr weitreichend, so dass sich hier keine blütenreichen Strukturen bilden können. Einige angrenzenden Gärten sind inzwischen sehr monoton gestaltet. Umliegende Gebäude (zum Teil auch Neubauten) bieten durch ihre Bauweise nur wenig bis gar keine Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrütende-Vögel. Im Gebäude des Sport-Parks hingegen sind einige Haussperlingspaare zu finden.

6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von **Vogelarten** zu vermeiden oder zu mindern, bzw. die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewähren. Die aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte B-Plangebiet.

> Eine Baufeldräumung ab Oktober bis Ende Februar stellt sicher, dass keine Individuenverluste auftreten, d.h. Gehölzfällungen und Gehölzrodungen für ein Bauvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden (Geregelt in § 39 Abs. 5 BNatSchG).

> Bei Rückbauten von älteren Gebäuden sind ebenfalls die vegetationsfreien Zeiten einzuhalten oder durch eine gezielte Untersuchung des vorgesehenen Baubereichs und Umgebung ist sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Vögel in diesem Bereich und/ oder in unmittelbarer Nähe aufhalten, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Dies kann auch durch rechtzeitige Vergrämungen (vor dem Brutgeschäft im Frühjahr durch Versperren der Nistbereiche) sichergestellt werden. Dies sollte jeweils durch eine Fachperson durchgeführt werden.

> Bei Nachweis von Haussperlingen und durch Wegfall ihrer Nistmöglichkeiten (Sanierung, Neubau etc.) sind wegfallende Nistplätze durch spezielle Kästen (z.B. Schwegler: Sperlingskoloniehäuser 1SP) am "neuen" Gebäude oder in näherer Umgebung zu ersetzen. Die Anzahl der Koloniekästen richtet sich nach den verlorengegangenen Nistplätzen bzw. Brutpaaren. Ein Koloniekasten ist für 3 Brutpaare vorgesehen.

> Im Rahmen der Blockbebauung im Innenbereich sind mindestens 3 großwachsende Bäume (2 großkronige und 1 Säulenform: Stu 18/20 H 3xv) und 3 kleinkronige heimische standortgerechte Bäume (Solitär 3xv mit Ballen) innerhalb des Plangelandes zu pflanzen.

> Außerhalb der Blockbebauung ist im Rahmen der neu anzulegenden Parkplätze für den Sport-Park Bretten mindestens 1 großkroniger heimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen ((Stu 18/20 H 3xv).

> Im westlichen (Städtisches Flust. 2036/3) und südwestlichen Randbereich (Plangebiet) soll auf einer Länge von insgesamt 63 m (ca. 33 m im Westen und ca.30 m im Südwesten) eine Strauchabpflanzung in einer Breite von 3 m vorgenommen werden. Es sind heimische standortgerechte Sträucher (Auswahl siehe Pflanzliste der Stadt Bretten im Anhang).

> Die Dächer der Neubauten im Innenbereich sind extensiv mit Sedum-Arten zu begrünen, um dadurch das Nahrungsangebot für Insekten zu vergrößern.

> Eckverglasungen an Neubauten sind zu vermeiden, um Vogelschlag zu verhindern. Für Vögel sind "Glashindernisse" nicht zu erkennen.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1), Nr. 1 bis 3 des BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten erforderlichen und verbindlichen Maßnahmen.

Bei allgemein verbreiteten Vogelarten (Arten, die nicht in der Roten Liste und Vorwarnliste Deutschlands oder Baden-Württembergs geführt werden) wird davon ausgegangen, dass der Verlust von einzelnen Brutrevieren zu keiner Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Nahrungsreviere sind artenschutzrechtlich relevant, wenn sie essentiell sind. Der Grünbereich im Inneren des Plangebietes stellt ein wichtiges innerstädtisches aber kein essentielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden die erfassten Vogelarten der Roten Liste (Mehlschwalbe RL-D), der Vorwarnliste Baden-Württembergs (Hausperling und Mehlschwalbe) sowie die ubiquitären Gehölzbrüter abgehandelt und geprüft.

Unter ubiquitäre Gehölzbrüter wurden die weit verbreiteten, gehölzbrütenden Arten, d.h. die auf Ästen von Gehölzen brüten, zusammengefasst. Dazu zählen hier Amsel, Buchfink, Grünfink und das Rotkehlchen, das eher in Bodennähe brütet.

Tötungs-/ Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Ubiquitäre Gehölzbrüter

Bei allen gehölzbrütenden Arten ist ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann ausgeschlossen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten (s. Maßnahmen Kap. 6.2) stattfinden.

Hausperling

Für den Hausperling gilt ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann als ausgeschlossen, wenn Rückbauten, Umbauten und umfangreiche Sanierungen im Bereich seiner Nester außerhalb der Brutzeiten stattfinden oder wenn durch vorherige Vergrämung vor dem Brutgeschäft im Frühjahr, sichergestellt ist, dass sich keine Hausperlinge in diesem Bereich und/ oder in unmittelbarer Nähe aufhalten (s. Maßnahmen Kap. 6.2).

Ein Tötungstatbestand durch die Neubauten im Innenbereich des Plangebietes kann ausgeschlossen werden. Die Brutstätten liegen außerhalb der Neubaufäche. Eine signifikante Erhöhung von Kollisionen aufgrund von Fahrzeugen auf der neuen Zufahrtsstraße kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe

Für die Mehlschwalben gilt ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann als ausgeschlossen, wenn Rückbauten, Umbauten und umfangreiche Sanierungen an Gebäuden mit Nisthilfen außerhalb der Brutzeiten stattfinden oder durch vorherige Abnahme der Nisthilfen vor dem Brutgeschäft im Frühjahr, sichergestellt ist, dass sich keine Mehlschwalben in diesem Bereich aufhalten. Ein Tötungstatbestand durch die Neubauten im Innenbereich des Plangebietes kann ausgeschlossen werden. Die Brutstätten der Mehlschwalben liegen außerhalb der Neubaufäche und bleiben unverändert (s. Brutrevierkarte im Anhang).

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Ubiquitäre Gehölzbrüter

Wird die Bebauung des Innenbereichs während der Brutzeit durchgeführt, kann es eventuell zu Störungen einzelner Brutpaare in den Randbereichen kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen und weit verbreiteten Arten nach sich ziehen, d.h. es sind hier keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten. Durch die geplante kurze Stichstraße im Südosten wird sich der Kfz-Verkehr etwas erhöhen. Ein Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Haussperling

Störungen in unmittelbarer Nähe durch die Umsetzung der Planung sind zeitlich begrenzt und es werden keine Verschlechterungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nach sich ziehen. Haussperlinge, wie im Sport-Park sind Menschen und Fahrzeuge mit ihren Störfaktoren gewöhnt. Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störwirkung während der Bauzeiten ist nicht zu erwarten. Nach Umsetzung der Bebauungsplanung ist mit Störungen über das aktuell wirksame Maß im Siedlungsbereich nicht zu rechnen. Ihre Fortpflanzungsstätten werden weiterhin bestehen bleiben. Ein Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe

Die vorhandenen Mehlschwalben sind durch die Umsetzung der Planung, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht betroffen. Ein Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Ubiquitäre Gehölzbrüter

Durch die Baufeldräumung werden die restlichen Bäume (überwiegend Fichten) gerodet und es kommt zu einer Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In Bezug auf diese Arten sind in unmittelbarer und weiterer Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden und können weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden, sodass die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt bleibt und kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Zusätzlich werden Strauchabpflanzungen und Baumpflanzungen vorgenommen, die langfristig auch als Habitate genutzt werden können.

Haussperling

Der Haussperling hat seine Brutvorkommen im Wohngebäude am Rande des B-Plan Gebietes und im Sport-Park-Gebäude. Diese Bereiche sind durch die aktuelle Planung nicht betroffen.

Bei Sanierungsarbeiten im Außenbereich und damit der Verschließung der Dachvorsprünge der betroffenen Gebäude, sind Nistmöglichkeiten (Koloniekästen für Haussperlinge) an den sanierten Häusern aufzuhängen, um weiterhin die Funktion der Lebensstätte zu gewähren, damit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Mehlschwalbe

Die vorhandene Mehlschwalbenkolonie ist von der Umsetzung der Bauplanung im Innenbereich nicht betroffen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

6.4 Ergebnis

Die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurde geprüft: Aufgrund der mittlerweile relativ wenigen Strukturen im Plangebiet kommen auch nur wenige ungefährdete siedlungstypische Vogelarten vor, die Menschen gewohnt sind. Haussperlinge und Mehlschwalben haben ihre Fortpflanzungsstätten außerhalb der Innenbebauungsfläche und sind nicht betroffen.

Keine der nachgewiesenen Vogelarten verliert durch das Planvorhaben ein unersetzliches Biotop. Keine Art kommt ausschließlich oder vorzugsweise im Plangebiet vor. Der vorgesehene Zeitraum für eine Baufeldräumung stellt sicher, dass keine Individuenverluste auftreten. Die durch Baulärm verursachte Störung ist zeitlich begrenzt und stellt keine erhebliche Störung dar. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, besonders des Haussperlings und der Mehlschwalbe, werden durch die Neubebauung nicht eintreten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des BNatSchG in Bezug auf Vögel, werden unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht ausgelöst.

7 Fledermäuse

7.1 Bestand

Als Grundlage des Bestandes wurden die Ergebnisse vorhergehender Untersuchungen aus dem Jahre 2013 ausgewertet sowie die diesjährigen Untersuchungen (2018) von Frau Heinz zugrunde gelegt.

Erfassung:

Zur Erfassung jagender Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet in den Abend- und Nachtstunden von Frau Brigitte Heinz/ Neckargemünd zu Fuß am 22.05./ 23.06. und 15.07.2018 mehrstündig abgegangen. Die Artbestimmung erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D240x). Ort und Zeitpunkt der Ruferfassung wurden protokolliert. Während der Kontrollen am frühen Abend (vor Ausflugsbeginn) und der nächtlichen Begehung wurde dabei gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere schließen lassen (Sozialrufe, ausfliegende Tiere, zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweis auf ein nahe gelegenes Quartier, eine auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse, Kontaktrufe von Jungtieren, Flug-/ Schwärmaktivität um das Gebäude oder Bäume in der Zeit zwischen Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere).

In die Untersuchungen mit einbezogen wurden auch die an die B-Plan-Fläche angrenzenden Bereiche.

Jagdgebiete und Flugkorridore:

Die unbebaute und mit größeren Nadelbäumen bestandene Fläche im Innenbereich ist als Jagdhabitat für Fledermäuse immer noch gut geeignet und bietet ihnen ein gutes Nahrungsangebot in Form von Insekten. Die Lichtverschmutzung ist gering. Solche innerörtlichen Freiflächen sind insbesondere für die Gebäude bewohnenden Fledermäuse wie der Zwergfledermaus als quartiernahe Jagdgebiete von Bedeutung. Der Blick auf das Luftbild zeigt, dass dieser innerörtlichen Grünfläche auch eine vernetzende Funktion zwischen dem Wochenstubenquartier in der Melanchthonstraße und den als Jagdhabitat geeigneten Flächen im Norden zukommt.

In allen drei Untersuchungs Nächten herrschte im Innenbereich über den zusammenhängenden Grünflächen einschließlich rückseitigen Hausgärten eine sehr hohe Jagdaktivität, obwohl das Wochenstubenquartier am Sanitätshaus (Melanchthonstraße 81) aktuell nicht besetzt war. Am 22.05.2018 jagten um die Gehölzbestände im Innenbereich ausdauernd 4-5 Zwergfledermäuse und am 23.06.2018 bis zu 6 Tiere gleichzeitig. Am 15.07.2018 waren es sogar zeitweise 7 Tiere. Für diese verhältnismäßig kleine Jagdfläche ist das eine sehr hohe Individuenzahl. Dies ist sicher auch darauf zurück zu führen, dass das Insektenangebot in der direkten Umgebung gering ist.

Die Fledermäuse fliegen offensichtlich ganz gezielt in das Gebiet ein, um hier ausdauernd zu jagen. Für weitere Tiere der Kolonie ist es ein wichtiges innerörtliches Trittsteinbiotop und Teil-Jagdhabitat auf dem Flug in andere Jagdhabitats. Offenbar befindet sich das aktuell genutzte Quartier in nördlicher Nähe (Einflug aus Nord/ Nordwest). Bereits 2013 wiesen mehrere zielstrebige Durchflüge von Norden nach Süden darauf hin, dass es nördlich der Bertholdstraße ein weiteres Quartier gibt (Eine diesjährige gezielte Suche entlang der Straße "Im Roßlauf" ergab hier keine Hinweise).

Entlang der Bertholdstraße, der Bismarckstraße und der Melanchthonstraße jagten in den drei Nächten nur einzelne Zwergfledermäuse. Im westlichen Gewerbebereich konnte keinerlei Jagdaktivität festgestellt werden.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2013 konnte eine größere Zahl von Transferflügen durch das B-Plan-Gebiet beobachtet werden. Die Tiere durchflogen dabei das Gebiet von Süden (Wochenstubenquartier in der Melanchthonstraße) nach Norden. Auch wenn das Quartier in diesem Jahr zur Zeit der Untersuchungen nicht besetzt war, so besteht dieses Wochenstubenquartier dennoch und der Flugkorridor ist zu erhalten, um die Anbindung an nördliche Jagdhabitats sicher zu stellen.

Quartiere:

Wochenstubenkolonien der Zwergfledermaus nutzen mitunter mehrere Quartiere. Die Wochenstube in der südlichen Melanchthonstraße 81 (Sanitätshaus, westliche Giebelspitze) war aktuell an den Untersuchungstagen nicht belegt. Da an dem Gebäude zwischen 2013 und 2018 keine Veränderungen vorgenommen wurden, ist das Quartier als solches noch vorhanden. Das aktuell genutzte Quartier liegt nicht weit entfernt nördlich des Plangebietes.

Als nachgewiesene Art wird im Folgenden auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) näher eingegangen. Diese streng geschützte Art steht auf der Roten Liste von Baden-Württemberg und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Untersuchungsergebnisse 2018:

Artname	Wissenschaft.Name	Verbreitung	Population	Gesamtbe- wertung	Rote Liste		BNatSchG	FFH-Arten Anhang
					BW	D		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	+	3	-	s	IV

Erhaltungszustand der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der FFH-Anhänge:

+ = günstig

Rote Liste: BW = Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg, Stand 2001

3: gefährdet

Rote Liste: D = Gefährdungskategorie in Deutschland, (Meinig et.al. 2009)

Schutzstatus BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz § 44: s = streng geschützte Art

FFH-Arten: FFH-Richtlinie auf Ebene des Landes Baden-Württemberg, Anhang IV Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) allgemein:

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner an Gebäuden die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. Sie gilt bei der Lebensraumwahl als sehr variabel. Die Wochenstuben sind überwiegend in Ritzen und Spalten an Gebäuden, seltener auf Dachböden und sehr selten in Baumhöhlen. Wochenstubenquartiere werden von Einzeltieren bis in 15 km Entfernung und von ganzen Wochenstubenverbänden bis in 1,3 km gewechselt. Dahingegen liegen die Jagdgebiete normalerweise wesentlich näher an den Wochenstuben. Sie jagt vor allem entlang linearer Strukturen. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Eingriffe in den Lebensraum der Zwergfledermaus sind überall dort problematisch, wo eine große Zahl an Tieren betroffen ist, also in Wochenstuben, an Schwärm- und Winterquartieren und auf Transferstrecken. Die Zwergfledermaus jagt zumeist niedrig. Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Die Art ist das häufigste Verkehrsoffer unter Fledermäusen. Insbesondere auf Transferstrecken, die von Wochenstubenquartieren ausgehen, ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Artenschutzfachliche Einschätzung des Gebietes:

Für die Zwergfledermauskolonie ist der innerörtlich durchgrünte und noch relativ lichtarme Innenbereich des B-Plangebietes nicht das einzige, aber ein wichtiges quartiernahes Jagdhabitat. Der durchgrünte Innenbereich stellt sozusagen eine insektenreiche "Insel" inmitten einer für Fledermäuse sonst kaum geeigneten direkten Umgebung (Gewerbeflächen, größere Parkflächen) dar. Die jetzigen Baumbestände haben zudem auch eine vernetzende Funktion zwischen dem Wochenstubenquartier in der Melanchthonstraße (Sanitätshaus) und den im Norden befindlichen Gehölzbeständen, Gärten und naturnahen Flächen und stellen zudem in Nordsüd-Richtung wichtige Orientierungspunkte und Leitlinien dar.

7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zielen darauf ab, dass von vornherein Beeinträchtigungen bzw. Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden, um die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Gebäude-Fledermäusen als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern, bzw. die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewähren. Die Maßnahmen überschneiden sich zum Teil mit den aufgeführten Maßnahmen der Vögel.

> Schaffung, bzw. Ergänzung eines Grünkorridors mit vernetzenden Gehölzstrukturen (heimische Bäume und Sträucher) zwischen dem Wochenstubenquartier im Süden und der Bertholdstraße im Norden. Hierzu sind mindestens 2 großwüchsige heimische und standortgerechte Bäume (STU 18/20 H 3xv) im Westen zu pflanzen. Aus Platzgründen kann davon eine Säulenform gewählt werden (siehe Entwurfsplanung im Anhang), die dann als Leitlinie in andere Grünbereiche genutzt werden können.

> Soweit möglich ist eine naturnahe Gestaltung und damit eine Aufwertung der Grünflächen (Wildstauden, Wiese anstelle von Rasen, keine Steinflächen) vorzunehmen, da nur diese die notwendigen Lebensgrundlagen für eine Vielzahl von Insektenarten bieten.

- > Eine Insektenfreundliche Beleuchtung ist bei den Neubauten im Innenbereich und entlang der Verkehrswege anzubringen. Die Beleuchtungskörper sollten so konstruiert sein, dass das Licht nach unten ausgesendet wird (kein Streulicht). Natriumdampf-Niederdrucklampen mit orangefarbenem Licht sind zu bevorzugen (z.B. Fa. Siteco Modell FR50), da weißes Licht blendet und von einigen Fledermausarten gemieden wird. Bei LED-Leuchtmittel ist auf niedrige Farbtemperatur zu achten (langwelliges gelboranges Licht).
- > Die Straßenbeleuchtungen und Außenbeleuchtungen (Anzahl der Lampen und Leistung) sind zu minimieren und soweit möglich bedarfsorientiert zu reduzieren. Die Lichtverschmutzung stellt für Fledermäuse ein zunehmend großes Problem dar und sollte möglichst gering gehalten werden.
- > Flachdächer sind extensiv zu begrünen, da diese eine Artenvielfalt fördert und Ersatzbiotope für Insekten schafft, die wiederum Nahrung für Fledermäuse darstellen.
- > Es sind Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen mit verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung: Durch den Einbau von "Fledermaussteinen" (spezielle Fledermauskästen aus Beton wie z.B. Einbauquartier 1FTH/ 2FTH oder Fassadenröhren 2FR) in das Mauerwerk und/ oder dem Anbringen von Fledermausbrettern mit mehreren Kammern oder Fledermausflachkästen (wie z.B. Fassadenquartiere 1FF, 1FFH oder 1FQ der Fa. Schwegler) an den Hauswänden. Es sind immer mehrere (mindestens drei) aufzuhängen an möglichst lichtarmen Hausseiten. Ebenso bieten Dachblenden und Wandverschalungen Quartiermöglichkeiten, wobei hier die Öffnungen an den Unterkanten zu belassen sind.

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen.

Im Umkreis der Zwergfledermausquartiere spielt die Erhaltung der Jagdgebiete und Flugkorridore (Baumstrukturen) eine wichtige Rolle. Für Wochenstubenkolonien ist es besonders wichtig, dass in der direkten Umgebung des Quartiers insektenreiche Jagdgebiete vorhanden sind und dass Grünkorridore untereinander auch gut erreichbar sind.

Für die vorhandene Fledermauskolonie verbleibenden weiterhin Grünbereiche im Westen sowie in der nördlichen Umgebung außerhalb des B-Plangebietes zum Jagen. Maßnahmen innerhalb des Baugebietes zur Förderung von Insektenvorkommen und Erhalt von Leitlinien sind vorgesehen.

Tötungs-/ Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch die Rodung der Bäume sind keine Sommer- oder Winterquartiere betroffen und mit dem Bau einer zusätzlichen Stichstraße wird es zu keiner signifikanten Erhöhung von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen kommen, da es sich um zusätzliche Fahrzeuge handelt, die in diesem Bereich nur langsam fahren können.

Ein Tötungs- und Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Rahmen des Bauvorhabens ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Störungen sind auf die jeweiligen Bauphasen bezogen und zeitlich begrenzt. Durch eine insektenfreundliche Beleuchtung und Reduzierung auf ein notwendiges Minimum, ist die Lichtverschmutzung im Innenbereich möglichst gering zu halten. Eine relevante Störung durch einen erhöhten Lärm- und Lichtpegel ist für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten. Der durchgrünte Innenbereich stellt zur Zeit ein "Insel"-Jagdhabitat dar und wird von südlicher oder nördlicher Seite je nach Nutzung der Wochenstuben von Zwergfledermäusen angefliegen. Durch die Bebauung fällt ein großer Teil des Jagdhabitates weg, der durch eine extensive Dachbegrünung der Wohnblöcke im Innenbereich wieder erweitert werden soll. Baum- und Heckenpflanzungen im Westen, im Anschluss an vorhandene Gehölze mit heimischen standortgerechten Sorten dienen der Leitstruktur von Süden nach Norden und ebenfalls einer Insektenanreicherung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population mit ihrem Gesamtlebensraum in der Stadt wird sich mit größter Wahrscheinlichkeit durch das Bauvorhaben im Innenbereich und den damit durchgeführten Maßnahmen zum Schutze der Zwergfledermäuse nicht signifikant und nachhaltig verschlechtern.

Ein Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Die in der Umgebung vorhandenen Gebäudestrukturen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen und können weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse genutzt werden, sodass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt bleibt.

Ein Beschädigungs-/ Zerstörungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7.4 Ergebnis der Prüfung

Die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Zwergfledermäuse wurde geprüft:

Der gesamte durchgrünte Innenbereich stellt für die Zwergfledermäuse ein wichtiges "Inselhabitat" bei der Nahrungssuche dar. Durch gezielte Maßnahmen zur Schaffung von Nahrungsgrundlagen für Insekten (s. Kap. 7.2) werden innerhalb der bebauten Fläche neue Nahrungshabitate geschaffen, die zusammen mit den Grünbeständen in unmittelbarer Nähe zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population führen wird. Die durch Baulärm verursachte Störung ist zeitlich begrenzt. Dauerhafte signifikante Störungen durch Lichtverschmutzung und Lärm aufgrund der geplanten Verdichtung im Innenbereich sind durch vorgesehene Maßnahmen nicht zu erwarten. Eine Kollision mit Kraftfahrzeugen im Bereich der geplanten Stichstraße kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen (Kapitel 7.2) nicht ausgelöst.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach gutachterlicher Prüfung und Beurteilung sind durch das geplante Bauvorhaben im Innenbereich des B-Plangebietes die im Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, für die ein Vorkommen nachgewiesen wurde, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen (Kapitel 6.2 und 7.2), verbunden.

aufgestellt:

Karlsruhe, 19. Juli 2018

1. überarbeitete Fassung: 10. Oktober 2018

2. überarbeitet Fassung: 2. April 2019

Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

9 Quellenverzeichnis

Braun, M./ Dieterlen, F. (Hrsg.): (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Dietz, C., von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. Broschüre vom Land Hessen.

Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

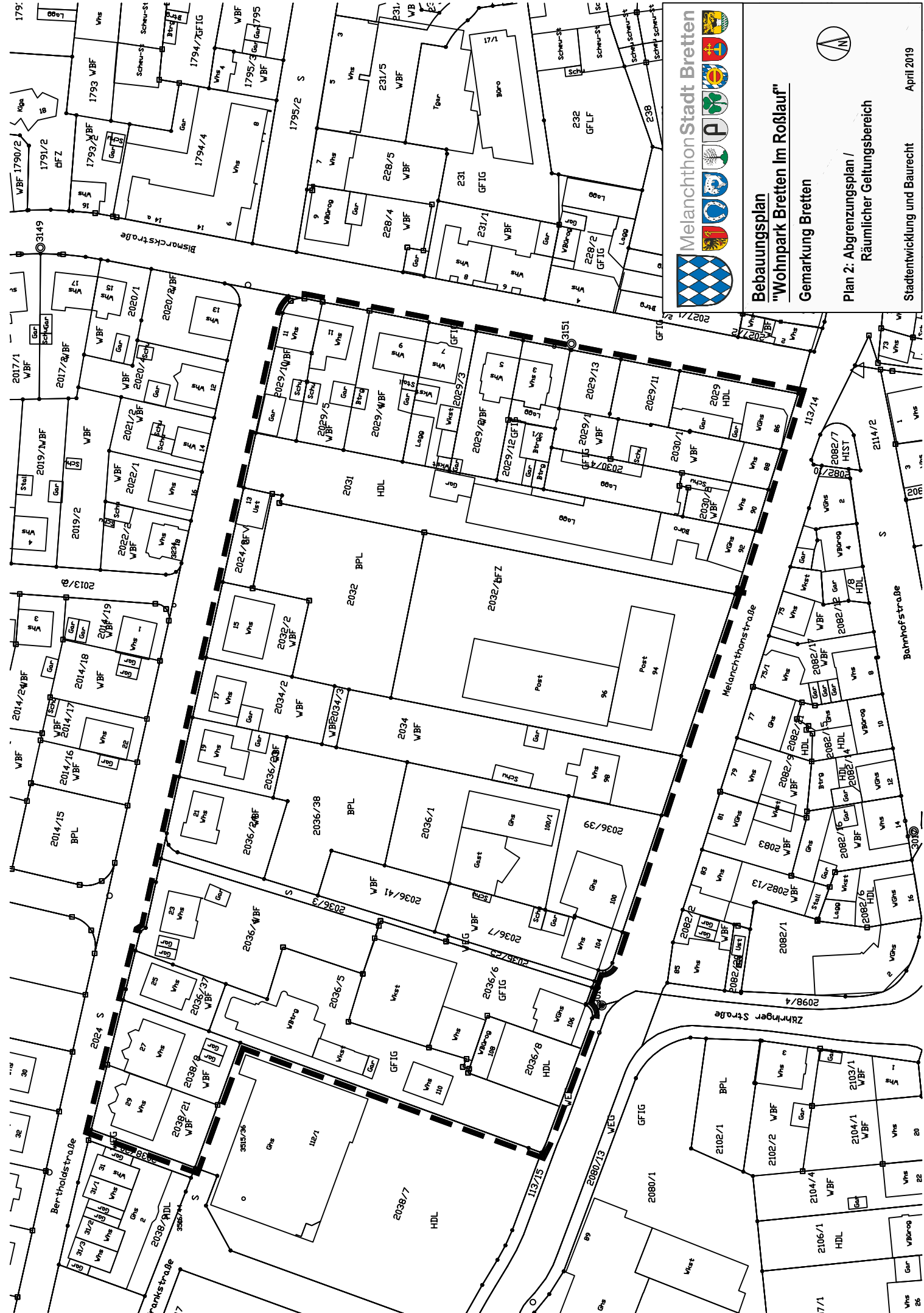
LBV (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.) (2010): Die Spatzenfibel. Kreisgruppe München.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden.

Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Sternenpark Rhön (2017): Handlungsempfehlungen für Umrüstungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Parkplätzen.

Südbeck, P./ Andretzke, H./ Fischer, S., Gedeon, K./ Schokone, T./ Schröder, K./ Sudfeldt, C., (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Melanchthonstadt Bretten

**Bebauungsplan
"Wohnpark Bretten im Roßlauf"**

Gemarkung Bretten



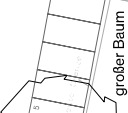
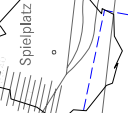
Plan 2: Abgrenzungsplan /
Räumlicher Geltungsbereich

Stadtentwicklung und Baurecht

April 2019



großer Baum



Spielplatz

III+SG

III+SG

III+SG

III+SG

III+SG

II+SG

II+SG

III+SG

II+OG

Fahrrad

Fahrrad

Fahrrad

Fahrrad

großer Baum

Säulenform großer Baum

Sofa-Platz und Treffpunkt

Heckenbeplanzung

Müllsammelplatz

Quartierszugang

2038/25

2038/26

2038/27

2038/28

2038/29

2038/30

2038/31

2038/32

2038/33

2038/34

2038/23

2038/24

2038/25

2038/26

2038/27

2038/28

2038/29

2038/30

2038/31

2038/32

2029/10

2029/11

2029/12

2029/13

2029/14

2029/15

2029/16

2029/17

2029/18

2029/19

2028/1

2028/2

2028/3

2028/4

2028/5

2028/6

2028/7

2028/8

2028/9

2028/10

2027/1

2027/2

2027/3

2027/4

2027/5

2027/6

2027/7

2027/8

2027/9

2027/10

2038/35

2038/36

2038/37

2038/38

2038/39

2038/40

2038/41

2038/42

2038/43

2038/44

2038/45

2038/46

2038/47

2038/48

2038/49

2038/50

2038/51

2038/52

2038/53

2038/54

2038/55

2038/56

2038/57

2038/58

2038/59

2038/60

2038/61

2038/62

2038/63

2038/64

2038/65

2038/66

2038/67

2038/68

2038/69

2038/70

2038/71

2038/72

2038/73

2038/74

2038/75

2038/76

2038/77

2038/78

2038/79

2038/80

2038/81

2038/82

2038/83

2038/84

2038/85

2038/86

2038/87

2038/88

2038/89

2038/90

2038/91

2038/92

2038/93

2038/94

2038/95

2038/96

2038/97

2038/98

2038/99

2038/100

2038/101

2038/102

2038/103

2038/104

2038/105

2038/106

2038/107

2038/108

2038/109

2038/110

2038/111

2038/112

2038/113

2038/114

2038/115

2038/116

2038/117

2038/118

2038/119

2038/120

2038/121

2038/122

2038/123

2038/124

2038/125

2038/126

2038/127

2038/128

2038/129

2038/130

2038/131

2038/132

2038/133

2038/134

2038/135

2038/136

2038/137

2038/138

2038/139

2038/140

2038/141

2038/142

2038/143

2038/144

2038/145

2038/146

2038/147

2038/148

2038/149

2038/150

2038/151

2038/152

2038/153

2038/154

2038/155

2038/156

2038/157

2038/158

2038/159

2038/160

2038/161

2038/162

2038/163

2038/164

2038/165

2038/166

2038/167

2038/168

2038/169

2038/170

2038/171

2038/172

2038/173

2038/174

2038/175

2038/176

2038/177

2038/178

2038/179

2038/180

2038/181

2038/182

2038/183

2038/184

2038/185

2038/186

2038/187

2038/188

2038/189

2038/190

2038/191

2038/192

2038/193

2038/194

2038/195

2038/196

2038/197

2038/198

2038/199

2038/200

2038/201

2038/202

2038/203

2038/204

2038/205

2038/206

2038/207

2038/208

2038/209

2038/210

2038/211

2038/212

2038/213

2038/214

2038/215

2038/216

2038/217

2038/218

2038/219

2038/220

2038/221

2038/222

2038/223

2038/224

2038/225

2038/226

2038/227

2038/228

2038/229

2038/230

2038/231

2038/232

2038/233

2038/234

2038/235

2038/236

2038/237

2038/238

2038/239

2038/240

2038/241

2038/242

2038/243

2038/244

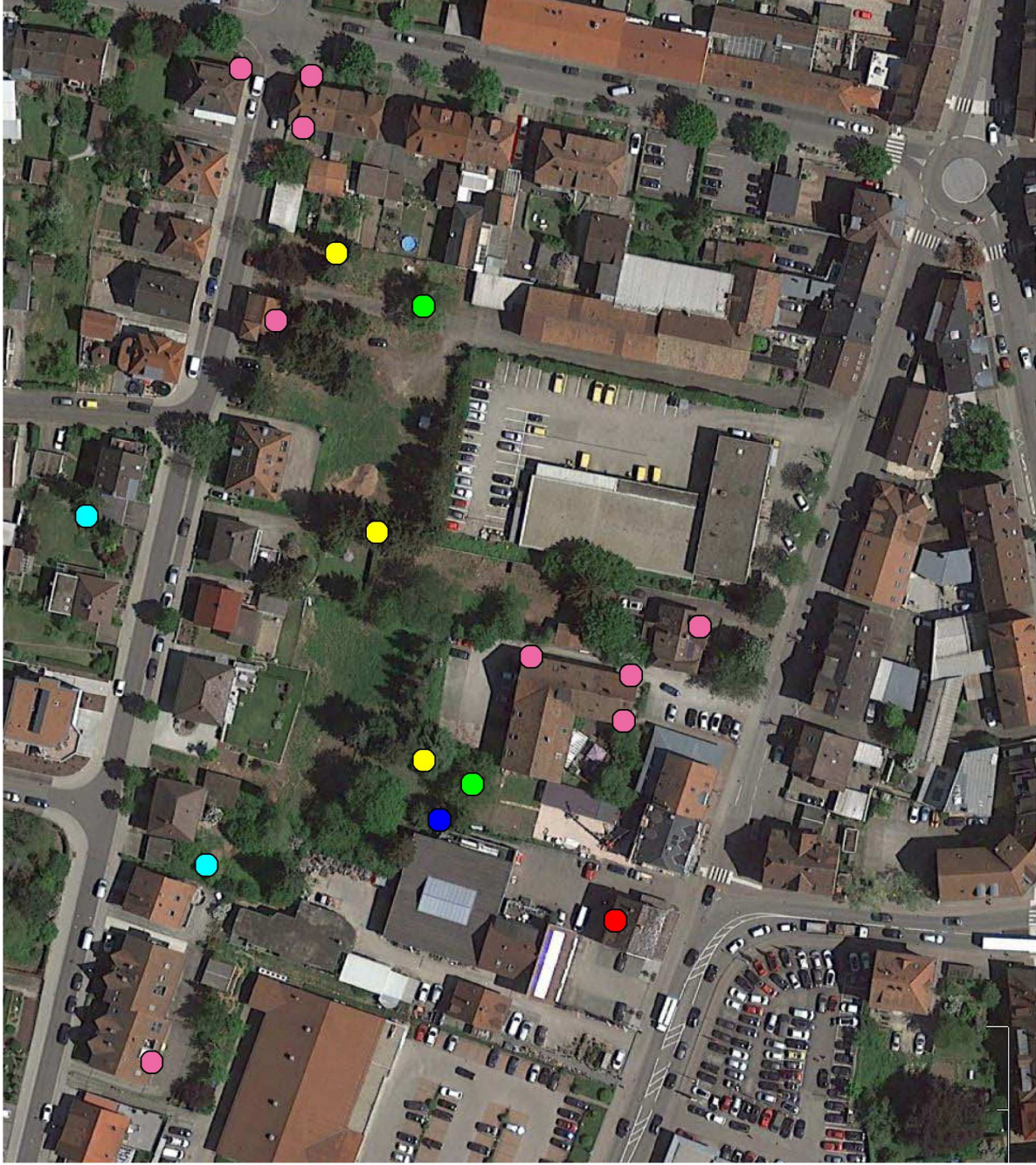
2038/245

2038/246

2038/247

2

Brutreviere Vögel



Amsel



Buchfink



Grünfink



Haussperling



Mehlschwalbe



Rotkehlchen

Pflanzenliste der Stadt Bretten:

Bäume und Sträucher

Säulenförmige Selektionen einheimischer Baumarten z.B. Buche, Eiche
alle heimischen Obstbäume und Obstbeerensträucher

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Säulenhainbuche (VG)	<i>Carpinus betulus Fastigiata</i>
Wildapfel (VG)	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feldahorn (VG)	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Gemeine Felsenbirne (VG)	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Gemeiner Kreuzdorn	<i>Rhamnus carthartica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Essig-Rose	<i>Rosa gallica</i>
Hecht-Rose	<i>Rosa glauca</i>
Mai-Rose	<i>Rosa majalis</i>
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinelli</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Straßenbäume

Säulenförmige Selektionen einheimischer Baumarten (Buche, Eiche, Hainbuche)
sowie

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>

Kletterpflanzen

Waldrebe
 Kletterspindel
 Efeu
 Kletterhortensie
 Jelängerjelieber
 Wilder Wein
 Schlingenknöterich
 Feldrose
 Blauregen

Clematis (+ Selektionen)
 Euonymus fort. var. vegetus
 Hedera helix (+ Selektionen)
 Hydrangea petiolaris
 Lonicera carpifolium i.S.
 Partehnocissus (+ Selektionen)
 Polygonum aubertii
 Rosa arvensis
 Wisteria sinensis

Pflanzenliste Feldhecke

Feldahorn
 Gemeine Felsenbirne
 Hainbuche
 Roter Hartriegel
 Kornelkirsche
 Haselnuss
 Eingriffeliger Weißdorn
 Zweigriffeliger Weißdorn
 Pfaffenhütchen
 Gemeiner Liguster
 Rote Heckenkirsche
 Wildapfel
 Schlehe
 Wildbirne
 Gemeiner Kreuzdorn
 Faulbaum
 Feldrose
 Hundsrose
 Essig-Rose
 Hecht-Rose
 Mai-Rose
 Bibernell-Rose
 Wein-Rose
 Salweide
 Lavendelweide
 Schwarzer Holunder
 Roter Holunder
 Wolliger Schneeball
 Gemeiner Schneeball

Acer campestre
 Amelanchier ovalis
 Carpinus betulus
 Cornus sanguinea
 Cornus mas
 Corylus avellana
 Crataegus monogyna
 Crataegus laevigata
 Euonymus europaeus
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Malus sylvestris
 Prunus spinosa
 Pyrus communis
 Rhamnus carthartica
 Rhamnus frangula
 Rosa arvensis
 Rosa canina
 Rosa gallica
 Rosa glauca
 Rosa majalis
 Rosa pimpinelli
 Rosa rubiginosa
 Salix caprea
 Salix elaeagnos
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 Viburnum lantana
 Viburnum opulus